



**Verwaltungsgericht
Dresden**

Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr 2022

- richterlicher Bereich -

I. Besetzung der Kammern:

1. Kammer: Vorsitzender: VPrVG	Dr. Pastor¹
1. Beisitzer: RiVG	Joop
2. Beisitzer: Ri'inVG	Behler
3. Beisitzer: Ri'inVG	Dr. Hoentzsch ²
2. Kammer: Vorsitzender: VRiVG	May
1. Beisitzer: RiVG	Leonard
2. Beisitzer: RiVG	Wefer
3. Kammer: Vorsitzender: VRiVG	Bendner³
1. Beisitzer: Ri'inVG	Auf der Straße ⁴
2. Beisitzer: Ri'in	Kästner
4. Kammer: Vorsitzende: VRi'inVG	Hasske⁵
1. Beisitzer: Ri'inVG	Schroeder ⁶
2. Beisitzer: RiVG	Dr. Scheffer ⁷
3. Beisitzer: Ri	Dr. Nißing
5. Kammer: Vorsitzende: VRi'inVG	Czub⁸
1. Beisitzer: RiVG	Steinert
2. Beisitzer: Ri'inVG	Dr. Vulpius ⁹
6. Kammer: Vorsitzender: VRiVG	Dr. John¹⁰
1. Beisitzer: Ri'inVG	Diehl ¹¹
2. Beisitzer: Ri	Feldmann
7. Kammer: Vorsitzende: VRi'inVG	Burtin
1. Beisitzer: Ri'inVG	Goethner ¹²
2. Beisitzer: Ri	Kalla

¹ mit 0,3 AKA

² mit 0,25 AKA

³ mit 0,85 AKA

⁴ mit 0,9 AKA

⁵ mit 0,9 AKA

⁶ mit 0,9 AKA

⁷ mit 0,9 AKA

⁸ teilzeitbeschäftigt mit 0,6

⁹ mit 0,4 AKA; teilzeitbeschäftigt mit 0,5

¹⁰ mit 0,8 AKA

¹¹ mit 0,75 AKA

¹² teilzeitbeschäftigt mit 0,875

- 8. Kammer: Vorsitzende: VRi'inVG Düvelshaupt¹³**
- 9. Kammer: Vorsitzende: VRi'inVG Düvelshaupt¹⁴**
1. Beisitzer: Ri'inVG Diehl¹⁵
- 10. Kammer: Vorsitzender: VPrVG Dr. Pastor¹⁶**
1. Beisitzer: Ri'inVG Möller¹⁷
2. Beisitzer: Ri'inVG Dr. Hoentzsch¹⁸
- 11. Kammer: Vorsitzender: VRiVG Rottmann**
1. Beisitzer: Ri'inVG Schröter¹⁹
2. Beisitzer: Ri'inVG Möller²⁰
- 12. Kammer: Vorsitzende: VRi'inVG Düvelshaupt²¹**
1. Beisitzer: Ri'inVG Moehl
2. Beisitzer: RiVG Richtarsky²²
3. Beisitzer: Ri'in Kuntzsch
- 13. Kammer: Vorsitzende: PrnVG Kucklick²³**
1. Beisitzer: RiVG Büchel²⁴
2. Beisitzer: RiVG Göhler
- 15. Kammer: Vorsitzende: VRi'inVG Hasske²⁵**
1. Beisitzer: Ri'inVG Schroeder²⁶
2. Beisitzer: Ri'inVG Auf der Straße²⁷
3. Beisitzer: RiVG Dr. Scheffer²⁸

Güterichter: VRi'inVG Düvelshaupt²⁹
Ri'inVG Dr. Vulpius³⁰
VRiVG Dr. John³¹

¹³ mit 0,1 AKA
¹⁴ mit 0,15 AKA
¹⁵ mit 0,25 AKA
¹⁶ mit 0,35 AKA
¹⁷ mit 0,25 AKA
¹⁸ mit 0,75 AKA
¹⁹ teilzeitbeschäftigt mit 0,8 AKA
²⁰ mit 0,75 AKA
²¹ mit 0,65 AKA
²² mit 0,9 AKA
²³ mit 0,2 AKA
²⁴ mit 0,55 AKA; zu 0,3 AKA abgeordnet an das SächsOVG
²⁵ mit 0,1 AKA
²⁶ mit 0,1 AKA
²⁷ mit 0,1 AKA
²⁸ mit 0,1 AKA
²⁹ mit 0,1 AKA
³⁰ mit 0,1 AKA
³¹ mit 0,1 AKA

II. Vertretungsregelungen

1. Vertretung der Kammervorsitzenden

Zu regelmäßigen Vertretern der Kammervorsitzenden werden die jeweils erstgenannten Beisitzer jeder Kammer bestellt. Im Übrigen gilt § 21f Abs. 2 Satz 2 GVG. § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG bleibt unberührt.

2. Vertretung der Beisitzer der Kammer

2.1 Die Beisitzer der Kammern vertreten sich nach der Maßgabe des Beschlusses über die Geschäftsverteilung der jeweiligen Kammer.

2.2 Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so werden – beginnend mit dem jeweils letztgenannten Berichterstatter – die Beisitzer der Kammer mit der jeweils nachfolgenden Nummernbezeichnung, bei der Kammer mit der höchsten Nummernbezeichnung die Beisitzer der 1. Kammer, herangezogen. § 29 DRiG bleibt unberührt. Die Fachkammern für Personalvertretung, Disziplinarrecht und NC-Verfahren bleiben unberücksichtigt.

Ri'inVG Schröter, anerkannte schwerbehinderte Richterinnen und Richter sowie teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter mit weniger als 0,75 AKA werden zu Vertretungen in Kammern, denen sie nicht zugewiesen sind, nicht herangezogen.

3. Vertretung der Kammer

Sind alle einer Kammer zugewiesenen Richter (einschließlich des/der Vorsitzenden) verhindert, so vertritt insgesamt die Kammer mit der jeweils nachfolgenden Nummernbezeichnung (bei überbesetzten Kammern neben deren Vorsitzenden/ Vorsitzender die BE 1 und 2), bei der Kammer mit der höchsten Nummernbezeichnung die 1. Kammer. Die Fachkammern für Personalvertretung, Disziplinarrecht und NC-Verfahren bleiben unberücksichtigt.

4. Bei beabsichtigter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Richters durch mehrere Kammern geht die erste angemeldete Heranziehung vor.

5. Wer in einer Streitsache als Güterichter tätig war, gilt für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Stellvertretung entsprechend anzuwenden.

III. Vertretungsregelungen für die 8., 9. und 10. Kammer

1. Die Vorsitzende der 8. Kammer wird in folgender Reihenfolge vertreten:

VRiVG Rottmann – VRiVG Bendner – VRi'inVG Hasske – VRi'inVG Czub

2. Die Berichterstatterin der 9. Kammer wird durch RiVG Büchel vertreten; im Übrigen bleibt es bei der allgemeinen Vertretungsregelung aus II.

3. Die Beisitzer der 10. Kammer werden durch Ri'inVG Schröter vertreten; im Übrigen bleibt es bei der allgemeinen Vertretungsregelung aus II.

IV. Ehrenamtliche Richter

1. Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter an die einzelnen Kammern ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Liste.
2. Die ehrenamtlichen Richter werden in der Reihenfolge, wie sie in der Anlage 1 aufgeführt sind, herangezogen.

Fällt eine anberaumte Sitzung insgesamt aus, so gelten die ehrenamtlichen Richter als für diesen Durchgang herangezogen, es sei denn, für die nächste Sitzung sind noch beide ehrenamtlichen Richter zu laden. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert und hat er dies **spätestens vier Tage vor dem Tag der Sitzung** mitgeteilt, wird der nächstfolgende, noch nicht zu einer Sitzung geladene ehrenamtliche Richter als sein Vertreter herangezogen. Verhinderte ehrenamtliche Richter und der Vertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, werden erst wieder beim nächsten Durchgang herangezogen.

Bei **kurzfristigen Heranziehungen** (bei Absagen zunächst geladener ehrenamtlicher Richter drei Tage und weniger vor dem Verhandlungstermin) ist für die Bestimmung der ersatzweise heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter auf die Hilfsliste der Kammer unter Beachtung der dortigen Reihenfolge und Berücksichtigung (Anrechnung) früherer Heranziehungen zurückzugreifen. Eine Heranziehung aufgrund der Hilfsliste lässt die Heranziehung aufgrund der Hauptliste unberührt. Ist die Hilfsliste der Kammer erschöpft, so ist die Hilfsliste der nächstfolgenden Kammer(n) heranzuziehen.

3. Ehrenamtliche Richter der 15. Kammer

Ehrenamtliche Richter der 4. Kammer sind zugleich ehrenamtliche Richter der 15. Kammer. Bei der Reihenfolge der Heranziehung gelten Sitzungen der 15. Kammer als solche der 4. Kammer.

4. Beamtenbeisitzer der Disziplinarkammer

- 4.1 Disziplinarsachen der Landesbeamten

Die Beamtenbeisitzer werden in der Reihenfolge der Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan nacheinander herangezogen. Sie werden dabei dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe entnommen, dem der betroffene Beamte angehört. Stehen danach Beisitzer nicht zur Verfügung, werden sie aus der Liste der in der Hierarchie unmittelbar vorangehenden, also niedrigeren Laufbahngruppe, ersatzweise der in der Hierarchie unmittelbar folgenden, also höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs entnommen. Stehen auch hiernach keine Beisitzer zur Verfügung, werden sie ersatzweise aus der Liste des nächstfolgenden Verwaltungszweiges nach den oben genannten Grundsätzen entnommen. Stehen auch bei Berücksichtigung des auf der Liste zuletzt genannten Verwaltungszweiges keine Beamtenbeisitzer zur Verfügung, ist mit dem auf der Liste ersten Verwaltungszweig fortzufahren. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und die Beamtenbeisitzer, die der oberen Vermessungsbehörde angehören, werden nicht ersatzweise herangezogen.

- 4.2 Disziplinarsachen der Bundesbeamten

Die Beamtenbeisitzer werden in der Reihenfolge der Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan nacheinander herangezogen. Sie werden dabei dem

Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe entnommen, dem der betroffene Beamte angehört. Stehen danach Beisitzer nicht zur Verfügung, werden sie aus der Liste der in der Hierarchie unmittelbar vorangehenden, also niedrigeren Laufbahngruppe, ersatzweise der in der Hierarchie unmittelbar folgenden, also höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs entnommen. Stehen auch hiernach keine Beisitzer zur Verfügung, werden sie ersatzweise aus der Liste des nächstfolgenden Verwaltungszweigs nach den oben genannten Grundsätzen entnommen. Stehen auch bei Berücksichtigung des auf der Liste zuletzt genannten Verwaltungszweigs keine Beamtenbeisitzer zur Verfügung, ist mit dem auf der Liste ersten Verwaltungszweig fortzufahren.

4.3 Für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer in Disziplinarsachen der Landes- und Bundesbeamten gilt weiter Folgendes:

Fällt eine anberaumte Sitzung insgesamt aus, so gelten die Beamtenbeisitzer als für diesen Durchgang herangezogen, es sei denn, für die nächste Sitzung sind noch beide Beamtenbeisitzer zu laden. Ist ein Beamtenbeisitzer verhindert und hat er dies spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung mitgeteilt, wird der nächstfolgende, noch nicht zu einer Sitzung geladene Beamtenbeisitzer als sein Vertreter herangezogen. Verhinderte Beamtenbeisitzer und der Vertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, werden erst wieder beim nächsten Durchgang herangezogen. Die Heranziehung eines Beamtenbeisitzers in einer anderen Laufbahn oder einem anderen Verwaltungszweig gilt als Heranziehung in dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe, der er angehört.

V. Verteilung der Neueingänge

(für bereits anhängige Verfahren siehe die Übergangsregelung in Ziffer VI Nr. 9 und 10)

1. Die Neueingänge werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

1. Kammer

0500	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, insoweit nur:		
	0560	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	
		0561	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung
		0562	Wohnungsaufsichtsrecht
1500	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht		
	1510	Wohngeldrecht	
	1520	Sozialrecht	
		1521	Schwerbehindertenrecht
		1522	Kriegsopferfürsorgerecht

		1523	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
		1524	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
		1525	Unterhaltsvorschussrecht
		1526	Heizkostenzuschussrecht
		1527	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
		1528	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
	1530	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	
	1540	Jugendschutzrecht	
	1550	Kindergartenrecht, Heimrecht	
	1560	Kriegsfolgenrecht	
		1561	Lastenausgleichsrecht
		1562	Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
		1563	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
		1564	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
1600	Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)		
	1610	Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld)	
	1620	Sonstige am 1. Januar 2005 übertragene Bereiche	
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Nachfolgestaaten der Sowjetunion mit Ausnahme von Georgien, europäische Länder, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist, sowie Länder, für die keine besondere Zuständigkeit besteht)		
	1810	Asylrecht	
	1820	Verteilung von Asylbewerbern	
1900		Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)	
	1910	Asylrecht	
	1920	Verteilung von Asylbewerbern	
2000		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)	
2100		Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)	

2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)

2. Kammer

0200	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren), insoweit nur:	
	0240	Film- und Presserecht
	0250	Rundfunk- und Fernsehrecht
0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, insoweit nur:	
	0421	Gewerbeordnung, soweit die Verfahren Spielhallen betreffen
0500	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, insoweit nur:	
	0570	Lotterierecht
1100	Abgabenrecht, soweit nicht die 13. Kammer zuständig ist	
	-	ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammer und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen sowie Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken
	-	ohne hochschulrechtliche Abgaben und ohne Sondernutzungsgebühren
	1110	Steuern
	1111	Kommunale Steuern
	1112	Kirchensteuern
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Pakistan, Äthiopien und Eritrea)	
	1810	Asylrecht
	1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)	
	1910	Asylrecht
	1920	Verteilung von Asylbewerbern
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)	
2100	Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)	

2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)

3. Kammer

0600	Ausländerrecht	
1000	Umweltrecht, soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist	
	1020	Umweltschutz
		1021 Immissionsschutzrecht
		1022 Abfallbeseitigungsrecht
		1023 Naturschutz, Landschaftsschutz einschließlich Artenschutzrecht
	1050	Recht der Gentechnik
	1060	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz
	1070	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Mazedonien, Bulgarien, Rumänien und Türkei)	
	1810	Asylrecht
	1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)	
	1910	Asylrecht
	1920	Verteilung von Asylbewerbern
2000		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2100		Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)

4. Kammer

0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, soweit nicht die 2., 5., 7. oder 12. Kammer zuständig ist		
	0410	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	
		0411	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
		0412	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften
		0413	Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes
		0414	Vergaberecht
		0415	Finanzdienstleistungsaufsicht
	0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	
		0421	Gewerbeordnung, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
		0422	Handwerksrecht
		0423	Gaststättenrecht
	0430	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien)	
		0431	Agrarordnung, Flurbereinigung
		0432	Weinrecht
	0440	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	
	0450	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	
	0460	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einschl. Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften ohne Aufgaben der Berufsgerichte)	
	0470	Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	
	0490	Sonstiges Wirtschaftsrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	
		0492	Feiertagsgesetz
0900	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht,		

	einschließlich Enteignung, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	
	0910	Raumordnung, Landesplanung
	0920	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
	0930	Siedlungsrecht
		0931 Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz
		0932 Kleingartenrecht
		0933 Kleinsiedlungsrecht
		0934 Heimstättenrecht
	0940	Denkmalschutz
	0950	Kataster- und Vermessungsrecht
	0960	Enteignungsrecht
		0961 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
		0962 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
		0963 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
		0964 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen
	0970	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
	0980	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen
	0990	Recht der Außenwerbung
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Syrien, Venezuela)	
	1810	Asylrecht
	1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)	
	1910	Asylrecht
	1920	Verteilung von Asylbewerbern
2000		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2100		Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)

2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
------	--	---

5. Kammer

0200	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren), soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist	
	0210	Schulrecht
		0211 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen
		0212 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
	0220	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtlicher Abgaben
		0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
		0222 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
		0223 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen, ohne Streitigkeiten um Kapazitätsgrenzen i. S. d. Sachgebiets 0310
	0230	Wissenschaft und Kunst
	0260	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
	0270	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
	0280	Sport
0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, hierzu zählen auch Recht der Heilberufe, Berufsbildungsrecht insoweit nur: Berufs- bzw. ausbildungsbezogenes Prüfungsrecht	
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Afghanistan)	
	1810	Asylrecht
	1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)	
	1910	Asylrecht
	1920	Verteilung von Asylbewerbern
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)	

2100		Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)

6. Kammer

0500	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit nicht die 1., 2. oder 4. Kammer zuständig ist		
	0510	Polizeirecht	
		0511	Waffenrecht
		0512	Versammlungsrecht
	0520	Ordnungsrecht	
		0521	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen im Sinne des Gewaltschutzgesetzes
		0522	Obdachlosenrecht
		0523	Vereinsrecht
		0524	Sammlungsrecht
		0525	Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht
		0526	Tierschutz
	0530	Personenordnungsrecht	
		0531	Namensrecht
		0532	Staatsangehörigkeitsrecht
		0533	Melderecht
		0534	Pass- und Ausweisrecht
		0535	Datenschutzrecht
		0536	Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
	0540	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	
		0541	Lebensmittelrecht
		0542	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung

	0550	Verkehrsrecht	
		0551	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen
		0552	Personenbeförderungsrecht
		0553	Güterkraftverkehrsrecht
		0554	Luftverkehrsrecht
		0555	Wasserverkehrsrecht
		0556	Eisenbahnverkehrsrecht
	0580	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen	
1200	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist		
	1210	Recht der offenen Vermögensfragen	
		1211	Rückübertragungsrecht
		1212	Investitionsrecht
		1213	Vermögenszuordnungsrecht
		1214	Treuhandrecht
		1215	Entschädigungsrecht
		1216	Ausgleichsleistungsrecht
1700	Sonstiges, insoweit nur		
	1710	Justizverwaltungsakte	
	1720	Archivrecht	
	1730	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) oder entsprechenden satzungsrechtlichen Regelungen oder entsprechendem zukünftigen Landesgesetz	
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Iran, Indien, Kamerun)		
	1810	Asylrecht	
	1820	Verteilung von Asylbewerbern	
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)		
	1910	Asylrecht	
	1920	Verteilung von Asylbewerbern	

2000		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2100		Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)

7. Kammer

0100	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht (auch bzgl. privatrechtlicher Stiftungen)		
	0110	Parlamentsrecht	
	0120	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	
	0130	Parteienrecht ³²	
	0140	Kommunalrecht	
		0141	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
		0142	Kommunalaufsichtsrecht
		0143	Kommunalwahlrecht
		0144	Finanzausgleich
		0146	Bestattungs- und Friedhofsrecht einschließlich Friedhofsgebühren aller Art
	0150	Sparkassenrecht	
	0160	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	
	0170	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände	
0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, insoweit nur:		
		0491	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
0900	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht, einschließlich Enteignungen – Verfahren aus dem Bereich der Landeshauptstadt		

³² Verfahren, welche die Teilnahme von Mitgliedern einer politischen Partei zu Veranstaltungen oder deren Teilhabe an sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen betreffen, gelten im Zweifel nicht als unverteilt, sondern werden dem Sachgebiet 0130 zugerechnet, sofern keine speziellen Zuständigkeiten wie 0140 bei kommunalen Einrichtungen oder 0150 (Kontoeröffnungen) bestehen.

	Dresden sowie der Landkreise Bautzen und Görlitz		
	0910	Raumordnung, Landesplanung	
	0920	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	
	0930	Siedlungsrecht	
		0931	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
		0932	Kleingartenrecht
		0933	Kleinsiedlungsrecht
		0934	Heimstättenrecht
	0940	Denkmalschutz	
	0950	Kataster- und Vermessungsrecht	
	0960	Enteignungsrecht	
		0961	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
		0962	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
		0963	Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz
		0964	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen
	0970	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht	
	0980	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen	
	0990	Recht der Außenwerbung	
1200	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht, insoweit nur:		
	1220	Bereinigung des SED-Unrechts	
		1221	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
		1222	Berufliche Rehabilitierung
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Georgien und Guinea)		
	1810	Asylrecht	
	1820	Verteilung von Asylbewerbern	
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)		
	1910	Asylrecht	

	1920	Verteilung von Asylbewerbern
2000		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2100		Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)

8. Kammer

	1380	Personalvertretungsrecht, insoweit nur:	
		1381	Personalvertretungsrecht des Bundes

9. Kammer

	1380	Personalvertretungsrecht, insoweit nur:	
		1382	Personalvertretungsrecht der Länder
	1390	Recht der Richtervertretungen	

10. Kammer

1400	Disziplinarrecht	
	1410	Disziplinarrecht der Bundesbeamten
	1420	Disziplinarrecht der Landesbeamten
	1430	Berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden

11. Kammer

1300	Recht des Öffentlichen Dienstes, soweit nicht die 8. und 9. Kammer zuständig sind		
	1310	Recht der Bundesbeamten	
		1311	Laufbahnprüfungen
		1312	Beförderungen
		1313	Versetzungen und Abordnungen

		1314	Besoldung und Versorgung (einschl. Wohnungsfürsorge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes)
		1315	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
	1320	Soldatenrecht	
		1321	Laufbahnprüfungen
		1322	Beförderungen
		1323	Versetzungen und Abordnungen
		1324	Besoldung und Versorgung
		1325	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
	1330	Recht der Landesbeamten (einschließlich sonstiger öffentlich-rechtlicher Beschäftigungsverhältnisse)	
		1331	Laufbahnprüfungen
		1332	Beförderungen
		1333	Versetzungen und Abordnungen
		1334	Besoldung und Versorgung (einschl. Wohnungsfürsorge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes)
		1335	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
	1340	Recht der Richter	
		1342	Beförderungen
		1343	Versetzungen und Abordnungen
		1344	Besoldung und Versorgung (einschl. Wohnungsfürsorge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes)
		1345	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
	1350	Wehrpflichtrecht	
		1351	Recht der Kriegsdienstverweigerung
		1352	Recht des Zivildienstes
		1353	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
	1360	Dienstrecht des Zivilschutzes	

	1370	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 Allgemeines Kriegsfolgengesetz und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG	
		1371	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
1700	Sonstiges, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist		
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Libanon, Israel einschl. palästinensische Gebiete, Jordanien sowie Länder der Arabischen Halbinsel)		
	1810	Asylrecht	
	1820	Verteilung von Asylbewerbern	
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)		
	1910	Asylrecht	
	1920	Verteilung von Asylbewerbern	
2000		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)	
2100		Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)	
2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)	
2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)	

12. Kammer

0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, insoweit nur:		
	0480	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)	
1000	Umweltrecht, insoweit nur:		
	1010	Berg- und Energierecht	
		1011	Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
		1012	Energierecht
		1013	Atom- und Strahlenschutzrecht
	1030	Wasserrecht	
	1040	Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren nach Straßenrecht	

1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Afrika mit Ausnahme von Äthiopien, Eritrea, Guinea und Kamerun)	
	1810	Asylrecht
	1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)	
	1910	Asylrecht
	1920	Verteilung von Asylbewerbern
2000		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2100		Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)

13. Kammer

1100	Abgabenrecht, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist	
	1120	Gebühren
		1121 Benutzungsgebührenrecht
		1122 Verwaltungsgebührenrecht
	1130	Beiträge
		1131 Erschließungsbeiträge
		1132 Ausbaubeiträge
		1133 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
	1140	Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten
	1150	Ausgleichsabgabe
	1160	Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften
	1170	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Irak)	
	1810	Asylrecht
	1820	Verteilung von Asylbewerbern

1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)	
	1910	Asylrecht
	1920	Verteilung von Asylbewerbern
2000		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2100		Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)
2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)

15. Kammer

0300	Numerus-Clausus-Verfahren	
	0310	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind (NC-Verfahren) ³³ ohne Verfahren des Sachgebietes 0223
	0320	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH)

2. Güterichter

Durchführung von Güteverhandlungen, insbesondere nach der Methode der Mediation (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche gem. § 106 VwGO (§ 105 VwGO, § 159 Abs. 2 Satz 2, § 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Zur Durchführung einer Güteverhandlung überwiesene Verfahren werden VRi'nVG Düvelshaupt, Ri'nVG Dr. Vulpus und VRiVG Dr. John zugewiesen.

3. Asylverfahren

Bei Unklarheiten über die Staatsangehörigkeit ist für die Zuteilung der im Bescheid des Bundesamtes angegebene Zielstaat der Abschiebung maßgeblich. Ist dieser nicht konkret benannt, ist der behauptete Herkunftsstaat maßgeblich.

Bei Abschiebung Staatenloser in einen Dublin-III-Staat ist der Herkunftsstaat (mutmaßlicher Verfolgerstaat) maßgeblich.

4. Abgrenzung örtlicher Zuständigkeiten (insbesondere in baurechtlichen Verfahren)

Bei Zweckverbänden, denen Gemeinden unterschiedlicher Landkreise angehören, ist für die Bestimmung der zuständigen Kammer der Sitz der Geschäftsstelle des Zweckverbandes maßgebend. Entsprechendes gilt für Klagen gegen sonstige

³³ auch innerkapazitäts Fragen und der Widerruf (einschließlich einer infolgedessen ausgesprochenen Exmatrikulation) vorläufiger Zulassungen, die auf der Grundlage von Entscheidungen der 15. Kammer erfolgt sind

juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Für Rechtsstreitigkeiten gegen den Freistaat Sachsen ist grundsätzlich die Kammer zuständig, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Wohnort des Klägers (in Bausachen: das Bauvorhaben) liegt.

VI. Einzelregelungen

1. Reihenfolge

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verwaltungssachen bei der Eingangsgeschäftsstelle richtet sich die Aktenzeichenvergabe nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Zunamen der in der Klage-/Antragsschrift jeweils zuerst aufgeführten Kläger/Antragsteller. Bei gleichem Anfangsbuchstaben sind jeweils die nachfolgenden Buchstaben, bei gleichen Zunamen die Vornamen maßgebend.

Lässt sich der Zuname bei Eingang der Sache nicht zweifelsfrei feststellen, gilt der letzaufgeführte Namensteil ohne Rücksicht auf Bindestriche oder sonstige Trennungs- und Verbindungszeichen insoweit als Zuname. Bei Firmen kommt es auf den ersten Buchstaben des angegebenen Firmennamens an (z. B. „Gebr. Frank GmbH“).

2. Sachzusammenhang

Besteht zwischen einzelnen Verfahren Sachzusammenhang (z. B. Eilverfahren/Hauptsacheverfahren, Parallelverfahren, verschiedene Verfahren über denselben Vermögensgegenstand), so ist die Kammer für die Verfahren zuständig, bei der bereits ein Verfahren (bei mehreren Verfahren das älteste dieser Verfahren) anhängig ist oder zuletzt anhängig war, sofern nicht seit Erledigung dieses Verfahrens mehr als 6 Monate – gerechnet vom Datum der Entscheidung – vergangen sind.

Für das Sachgebiet 1700 ohne 1720 und 1730 geht die zwischenzeitliche Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Kammer vor.

3. Trennung von Verfahren

Werden Verfahren getrennt, so bleibt es grundsätzlich bei der Zuständigkeit der Kammer, die den Trennungsbeschluss gefasst hat. Abweichendes gilt nur, wenn sich für den abgetrennten Verfahrensteil wegen der besonderen Rechtsgebietszuweisung die Zuständigkeit einer anderen Kammer ergibt.

4. Verwaltungsvollstreckungsrechtliche und sonstige akzessorische Verfahren

Verwaltungsvollstreckungsrechtliche Verfahren und andere akzessorische Verfahren (z. B. Streitverfahren über einen (Verwaltungs-) Kostenbescheid, etwa Abschleppkosten) werden der Kammer zugeteilt, die für das diesem Verfahren zugrundeliegende materielle Recht zuständig ist (z. B. bei Abschleppkosten der für Polizeirecht zuständigen Kammer). Das gilt auch für Verfahren nach § 4 JVEG.

Die Verwaltungsgebühren betreffenden Verfahren werden den jeweils für das zugrundeliegende Rechtsgebiet zuständigen Kammern zugeteilt; gleiches gilt für finanzielle Zuwendungen (Zuweisungen), soweit kinder- und jugendhilferechtliche Förderungen betroffen sind.

5. Gerichtliche Vollstreckungsverfahren

Gerichtliche Vollstreckungsverfahren, insbesondere solche nach §§ 169, 170 und 172 VwGO, fallen, auch wenn für sie ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, bei der das vorangegangene Erkenntnisverfahren anhängig war.

6. Vollzug des AsylG

Bereits anhängige Streitigkeiten über den Vollzug des AsylG, vor allem von asylverfahrensrechtlichen Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen (insbesondere Verfahren der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber aufgrund der Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Anträge auf Unterlassung der Abschiebung, Erteilung einer Duldung, Abschiebungshaft betreffend), bleiben den jeweiligen Asylkammern zugewiesen. Zu den asylverfahrensrechtlichen Streitigkeiten gehören auch Anträge/Klagen auf Einreise zur Durchführung eines Asylverfahrens. Neu eingehende aufenthaltsrechtliche Verfahren werden ausschließlich der 3. Kammer zugewiesen.

7. Fortzuführende Verfahren

Nach Ruhen wieder aufgerufene, wegen Wegfalls der Voraussetzungen einer Aussetzung oder aus sonstigen Gründen fortzuführende oder zurückverwiesene Verfahren werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war. Eine zwischenzeitliche Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Kammer für Neueingänge geht jedoch vor. Letzteres gilt nicht für Verfahren zum Sachgebiet 1700.

8. Regelung zu § 180 VwGO, § 25 SächsDG, § 25 BDG

Für die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch ist der Vorsitzende der für das Sachgebiet 1700 zuständigen Kammer, für die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsDG und § 25 Abs. 2 Satz 1 BDG der Vorsitzende der 10. Kammer (Disziplinarkammer) zuständig. Für Beschlüsse nach § 180 Satz 2 VwGO, § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsDG und § 25 Abs. 2 Satz 3 BDG ist die Kammer zuständig.

9. Beibehaltung bisheriger Zuständigkeiten

Die bisherigen Zuständigkeiten bleiben mit Ausnahme der unter Nr. 10 aufgeführten Fälle erhalten.

10. Sonderregelungen für bereits anhängige Verfahren

Die Zuständigkeit der 1. Kammer für das Sachgebiet 1524 (Ausbildungs- und Studienförderungsrecht) erfasst auch die vor dem 1. Januar 2022 eingegangenen Verfahren zu diesem Sachgebiet, in denen vor dem 6. Dezember 2021 noch keine mündliche Verhandlung oder ein Erörterungstermin anberaumt oder durchgeführt worden ist.

Die Zuständigkeit der 6. Kammer für das Sachgebiet 0511 (Waffenrecht) erfasst auch die vor dem 1. Januar 2022 eingegangenen Verfahren zu diesem Sachgebiet, in denen vor dem 6. Dezember 2021 noch keine mündliche Verhandlung oder ein Erörterungstermin anberaumt oder durchgeführt worden ist.

Verfahren, die nach ihrer statistischen Erledigung (statistisch als ARE erfasste Verfahren) bis zum 31. Dezember 2021 nicht wieder aufgerufen und rechtlich erledigt worden sind, werden der Kammer zugewiesen, die nach den Regelungen für Neueingänge (Ziffer V.1) zuständig ist.

11. Irrtümliche Zuteilung

Wurde ein Verfahren einer Kammer irrtümlich zugeteilt oder von ihr übernommen, so ist eine Abgabe an die eigentlich zuständige Kammer ausgeschlossen, wenn seit der Zuteilung mehr als sechs Monate, bei Eilverfahren mehr als zwei Monate vergangen sind; maßgeblich ist das Datum der Abgabeverfügung. Dies gilt nicht für zunächst nicht erkannte Sachzusammenhänge.

12. Erreichbarkeit des Gerichts außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten

Das Verwaltungsgericht ist an Samstagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr über das Mobiltelefon des Gerichts erreichbar, das zu diesem Zweck einer Richterin/einem Richter des Verwaltungsgerichts ausgehändigt wird. Dieser/Diesem obliegt es, die Justizgewährleistungspflicht des Verwaltungsgerichts zu sichern. Die für die Übernahme des dienstlichen Mobiltelefons und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Gerichts an Samstagen zuständige Kammer ergibt sich aus der Anlage 4. Proberichterinnen und Proberichter sowie schwerbehinderte Richterinnen und schwerbehinderte Richter sind nicht zu beteiligen. Wenn einzelne Termine zwischen Kammern getauscht werden, ist das der Präsidentin rechtzeitig vor dem jeweiligen Termin anzuzeigen.

Die/Der mit der Sicherstellung der Erreichbarkeit des Gerichts betraute Richterin/Richter nimmt das Mobiltelefon des Verwaltungsgerichts rechtzeitig in Empfang. Sie/Er hört die auf der Mailbox des Mobiltelefons gesprochenen Nachrichten ab oder nimmt die Anrufe während der o.g. Zeiten unmittelbar entgegen.

13. Arbeitskraftanteile für Fachkammern und Güterichter

Für die Fachkammern werden folgende Arbeitskraftanteile ausgewiesen:

8./9. Kammer:	0,5 AKA	(0,25 AKA für die Vorsitzende und 0,25 AKA für die Beisitzerin)
10. Kammer:	1,35 AKA	(0,35 AKA für den Vorsitzenden und 0,25 AKA für die 1. Beisitzerin und 0,75 AKA für die 2. Beisitzerin)
15. Kammer:	0,4 AKA	(0,1 AKA für die Vorsitzende und je Berichterstatter)
Richterdienstgericht	0,1 AKA	für den Vorsitzenden

Für die Güterichter werden folgende AKA ausgewiesen:

VRi'inVG Düvelshaupt	0,1 AKA
Ri'inVG Dr. Vulpus	0,1 AKA
VRiVG Dr. John	0,1 AKA

14. Regelung von Streitigkeiten

Besteht zwischen Kammern Streit über ihre Zuständigkeit oder über sonstige Auslegungsfragen hinsichtlich des Geschäftsverteilungsplanes, so entscheidet das Präsidium. Bis dahin ist die Kammer zuständig, der das Verfahren zunächst zugeteilt wurde.

Kucklick	Bendner	Burtin	
Düvelshaupt	Moehl	Dr. Vulpius	Schröter

VII. Anchlussklärung der Präsidentin

Die Präsidentin schließt sich der 13. Kammer an.

VIII. Arbeitskraftanteile für Aufgaben der Verwaltung

Nachrichtlich werden folgende Arbeitskraftanteile für Aufgaben der Verwaltung mitgeteilt:

Präsidentin	0,8 AKA
Vizepräsident	0,35 AKA
Pressesprecher	0,15 AKA
Präsidialrichter	0,15 AKA

Claudia Kucklick